



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren
für die Aufnahme einer Beschäftigung
(unselbständige Erwerbstätigkeit)*

Was ist bei einer beabsichtigten Beschäftigung (unselbständige Erwerbstätigkeit) zu berücksichtigen?

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke einer Beschäftigung in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland oder in dem Staat, in dem der ausländische Staatsangehörige erlaubt wohnhaft ist, beantragt werden muss.

Die Möglichkeit der Beschäftigung im Bundesgebiet ist zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes gesetzlich stark beschränkt. Näheres wird vor allem in der Beschäftigungsverordnung (BeschV), sh. www.aufenthaltstitel.de, geregelt.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Sofern die maßgebliche Rechtsvorschrift eine entsprechende Qualifikation erfordert, ist die Eignung im Rahmen des bei der deutschen Auslandsvertretung einzuleitenden Visumverfahrens zu belegen.

Dem Einreiseantrag sollten je nach Tätigkeitsmerkmal folgende Unterlagen beigelegt sein:

- *Arbeitsvertrag, aus dem insbesondere das künftige Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen (z.B. Zeitdauer der beabsichtigten Beschäftigung) aufgeführt sind*
- *detaillierte Stellenbeschreibung*
- *ggf. übersetzter Entsendungsvertrag*
- *lückenloser beruflicher Werdegang*
- *Studien- und/oder Berufsabschluss*
- *ggf. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber*

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage weiterer oder abweichender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann. Informationen zu den deutschen Auslandsvertretungen entnehmen Sie daher zudem auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Die deutsche Auslandsvertretung beteiligt nach der Antragstellung die Ausländerbehörde, in deren Bereich der erste Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. In Hamburg ist die Ausländerbehörde, Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten, zuständig.

Nach Eingang des gestellten Visumantrages und nachdem der Antrag durch das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten geprüft worden ist, beteiligt die Ausländerbehörde in der Regel die Bundesagentur für Arbeit mit der Anfrage, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung nach den arbeitsrechtlichen Maßgaben zugestimmt werden kann. Das weitere Verfahren ist abhängig von der Art der Beschäftigung.

Für in Hamburg ansässige Arbeitgeber ist grundsätzlich das Team 325 der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Duisburg zuständig (außer bei besonderen Berufsgruppen):

Anschrift: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Duisburg
Team 325
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg

Zentrale Rufnummer: 0228 / 713 2000
E-Mail: ZAV-Duisburg.AE-Team325@arbeitsagentur.de

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der ZAV:
www.zav.de -> Arbeitsmarktzulassung

Damit über das Verfahren vor dem vorgesehenen Beschäftigungszeitpunkt entschieden werden kann, sollte der Einreiseantrag im Interesse der Mitwirkenden rechtzeitig durch den ausländischen Staatsangehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Erfahrungsgemäß ist im Rahmen der Beteiligung der Arbeitsverwaltung mit einer Bearbeitungszeit von etwa 2-3 Monaten zu rechnen. In Einzelfällen kann das Prüfungsverfahren auch länger dauern.

Nach abschließender Prüfung übermittelt das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten seine Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über die Erteilung des Visums entscheidet. Ein Aufenthaltstitel (vorliegend das Visum) darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, sofern eine erforderliche Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer besteht. Eine Erlaubnis zu einer Beschäftigung ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel.

Allgemeine Hinweise:

Nach der Einreise sind für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig. Bei besonderen Personengruppen besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel im Hamburg-Welcome-Center zu beantragen (www.welcome-center.hamburg.de).

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg • Behörde für Inneres und Sport • Einwohner-Zentralamt
Amsinckstraße 28 • 20097 Hamburg